

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 2:

beA-Praxishilfen – Entwicklungen – Rechtsprechung

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Praxishilfen – Entwicklungen – Rechtsprechung

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 2/2017, Rn 1

Copyright 2017 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

beA-Praxishilfen – Entwicklungen – Rechtsprechung

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	1. Elektronischer Briefkopf	38
B. Praktische Hinweise zum ERV und zur Arbeit mit dem beA	4	2. Empfänger (1)	39
I. Der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr	4	3. Nachrichtentyp (3)	40
II. Die Übermittlung elektronischer Dokumente vom Anwalt an das Gericht	6	4. Feld: Nachrichtentext (7)	41
C. Verbot der Weitergabe von Signaturkarte und PINs	11	III. Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur	42
D. beA: Nachrichten erstellen und mit und ohne Signatur versenden	24	E. Wichtige Veranstaltungen zum ERV: Welche neuen Entwicklungen zeichnen sich ab?	45
I. Legen Sie Regeln für Ihre Kanzlei fest	25	I. EDV-Gerichtstag – Vorankündigung	45
1. Ab wann soll das beA in welcher Art und Weise genutzt werden?	25	II. Veranstaltungen zur elektronischen Akte	47
2. Erklärung der Empfangsbereitschaft (bis 31.12.2017)	26	III. Symposium zur Umsetzung der eIDAS-VO in Deutschland – Vorankündigung	53
3. Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen	27	IV. Symposium „Die E-Akte und strukturierter Parteivortrag“ – Vorankündigung	54
4. Welche Signaturen sollen für welchen Zweck genutzt werden?	28	F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV	58
a) Einfache elektronische Signatur	29	I. Kein Verstoß gegen Berufspflichten bei Nutzung eines gesetzlich eröffneten Kommunikationsweges	58
b) Fortgeschrittene elektronische Signatur	30	II. Keine Beschwerdeeinlegung mit einfacher E-Mail	59
c) Qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 2 Nr. 3 SigG, § 126a BGB, § 130aZPO)	31	III. Elektronisches PKH-Gesuch an BSG nur mit qualifizierter elektronischer Signatur	61
II. Erstellen von Nachrichten	37	IV. Kein Anspruch auf Papier-Personalakte	62
		V. Signierte PDF-Datei als Anhang zu einfacher E-Mail genügt Form des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO.	63
		VI. Keine Pflicht, pdf-Attachment in einer E-Mail zu öffnen	64

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der elektronische Rechtsverkehr nimmt weiter Fahrt auf.

1

Das BMJV hat jetzt den **Entwurf der Verordnung zu § 130a ZPO** vorgelegt, mit der die ab 1.1.2018 geltenden technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach festgelegt werden (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung). Damit wird der noch fehlende normative Schlussstein gesetzt und der elektronische Rechtsverkehr kann beginnen.

Die Verordnung soll auf Grundlage des § 130a Abs. 2 in der Fassung nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl I 2013, 3786) und entsprechender Vorschriften anderer Verfahrensordnungen erlassen werden und „die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen“ von im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs versandten elektronischen Dokumenten festlegen.

Der Entwurf gliedert sich in vier Kapitel:

2

In **Kapitel 1** wird der **Anwendungsbereich der Verordnung** festgelegt. Sie wird für alle Gerichtsbarkeiten bei den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gelten. Über Verweisungen wird auch eine Anwendbarkeit der Verordnung in weiteren Bereichen geregelt, insbesondere für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Das **Kapitel 2** enthält die notwendigen **technischen Rahmenbedingungen** für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte.

Für die anwaltliche Praxis ist dabei von besonderer Bedeutung, dass elektronische Dokumente grundsätzlich im **Format PDF** (durchsuchbar, kopierbar, druckbar) zu übermitteln sind (§ 2 Abs. 1). Die VO enthält auch Klarstellungen zu elektronischen Dokumenten in anderen Formaten, die zu Beweis Zwecken eingereicht werden.

Zudem soll jedem eingereichten elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im **Dateiformat XML (xJustiz)** beigefügt werden (§ 2 Abs. 2). Die Begründung führt dazu aus, dass diese begleitenden xJustiz-Datensätze nicht nur vom Anwaltsprogramm, sondern auch vom beA erzeugt werden.

Die sog. **Containersignatur** wird nach dem Entwurf ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1).

Kapitel 3 enthält Regelungen über das besondere elektronische **Behördenpostfach**, das – ähnlich dem beA – für die elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und den Behörden erforderlich ist.

In **Kapitel 4** wird schließlich das **Inkrafttreten der Verordnung zum 1.1.2018** festgelegt.

Der komplette Text des Entwurfes ist nachzulesen auf der Internetseite der BRAK unter

3

http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/nab-08_entwurf-bmjv_erv-vo_stand_23.3.2017-.pdf

Wir werden Sie natürlich in einer der nächsten Ausgaben unserer eBroschüren-Reihe ERV darüber informieren, wann diese Rechtsverordnung veröffentlicht wird und ob ggf. noch Änderungen vorgenommen worden sind.

B. Praktische Hinweise zum ERV und zur Arbeit mit dem beA

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. Der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr

Beim elektronischen Rechtsverkehr wird nicht nur der Anwalt elektronische Dokumente empfangen, sondern über sein beA auch versenden. Dies ist ab 1.1.2018 flächendeckend an alle Gerichte möglich und wird dann zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden. Es macht daher Sinn, sich auch mit dieser Seite des beA schon frühzeitig zu befassen. **4**

Welche Voraussetzungen derzeit für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bestehen und wo dieser jetzt schon eröffnet ist, erfahren Sie unter www.justiz.nrw.de im Bereich „Schwerpunktthemen“.

Die Justiz empfiehlt Ihnen die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (kurz „beA“). Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite www.bea.brak.de. **5**

II. Die Übermittlung elektronischer Dokumente vom Anwalt an das Gericht

Bei der elektronischen Übersendung von Schriftsätzen ist Folgendes zu beachten: **6**

Bei der Übermittlung soll, sofern bekannt, **in dem Betreff der EGVP-Nachricht das gerichtliche Aktenzeichen** angegeben werden, damit eine schnelle und fehlerfreie Zuordnung des Dokumentes sichergestellt ist. Fehlt diese Angabe, sind Irrläufer und damit verbundene lästige und ärgerliche Verzögerungen nicht ausgeschlossen.

Dabei ist vor und nach dem Registerzeichen jeweils ein **Leerzeichen** zu setzen.

In Fällen, in denen das gerichtliche Aktenzeichen noch nicht bekannt ist, soll der Begriff „**Neueingang**“ verwendet werden.

Handelt es sich um einen „**echten Eilantrag**“ (z.B. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Antrag auf Anordnung des Arrestes etc.), sollen zusätzlich der Begriff „**EILT!**“ sowie der spezifizierte Antrag verwendet werden. **7**

Beispiele:

- 4[Leerzeichen]O[Leerzeichen]20/16 = 4 O 20/16
- Neueingang
- 4[Leerzeichen]O[Leerzeichen]20/16, EILT!, Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Neueingang, EILT!, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Die mit der EGVP-Nachricht als **Anlagen** versandten Dateien sollen nach folgender Namenskonvention benannt werden: **8**

[lfd. Nummer beginnend mit 01] [Unterstrich] [Versendedatum im Format yyymmdd] [Unterstrich] [Bezeichnung Schriftsatz oder AnlageX].

Der **Schriftsatz** soll immer die erste laufende Nummer – sprich 01 – bekommen, die Anlagen sollen fortlaufend durchnummeriert werden. **9**

Für den **Schriftsatz und die Anlagen** soll jeweils das identische Versendedatum angegeben werden.

Beispiele:

01_20161121_Schriftsatz 02_20161121_AnlageK1 03_20161121_AnlageK2 01_20161121_Schriftsatz 02_20161121_AnlageB1 03_20161121_AnlageB2

Inhaltsleere Standardnamen bei Dokumenten sind zu vermeiden (z.B. „Dok1.pdf“).

Zudem sind **in einer elektronischen Nachricht nur Dokumente ein Verfahren betreffend** signiert zu übersenden. Containersignaturen sind nicht zulässig. **10**

Bei Beachtung dieser Vorgaben verhindern Sie verzögernde Probleme bei der Zuordnung der Dokumente und leisten so im Interesse aller Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens.

C. Verbot der Weitergabe von Signaturkarte und PINs

Verfasserin: Sabine Jungbauer

Gepriüfte Rechtsfachwirtin, Referentin und Fachbuchautorin, München

Für alle Signaturkarten und nach unserer Auffassung auch für die beA-Karte Basis gilt, dass diese nicht nur zur Verwaltung/Bearbeitung von Postein- und -ausgängen im beA geeignet sind, sondern darüber hinaus auch in gewissem Sinn eine **Ausweisfunktion** haben. **11**

Genauso wie ein Anwalt seiner Mitarbeiterin oder seinem Mitarbeiter wohl niemals die Postmappe mit dem Hinweis übergeben würde „bitte unterschreiben Sie doch heute für mich“, bedarf es wohl keiner näheren Darlegung, dass die Verwendung von Signaturkarte und dazugehöriger PIN dem Inhaber der Signaturkarte vorbehalten ist. Dies bedeutet nicht, dass die übliche Postbearbeitung durch den Anwalt erfolgen muss.

Tipp

Weder die beA-Karte Basis noch die beA-Karte Signatur sollte mit PIN vom Anwalt an seine Mitarbeiter oder an andere Anwälte übergeben werden. **12**

Die Bundesnetzagentur hält zur Frage der Weitergabe von Signaturkarte und PIN in zusammengestellten FAQ fest:¹ **13**

„Was passiert wenn Signaturkarte und PIN an eine andere Person weitergegeben werden? Dem Signaturschlüssel-Inhaber kommen gegen einen Missbrauch des elektronischen Äquivalents seiner eigenhändigen Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr zwei Sicherungsmittel zugute. Diese sind einerseits der Besitz der Signaturkarte, auf der das ihm zugeordnete qualifizierte Zertifikat und der geheime, nicht auslesbare Signaturschlüssel aufgebracht sind, und andererseits das Wissen der Signatur-PIN zur Verwendung dieses Schlüssels.“

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Elektronische-Vertrauensdienste/QES/FAQ/_functions/faq_QES-table.html – Stand: 9.5.2017.

Gibt der Signaturschlüssel-Inhaber die Signaturkarte einschließlich der PIN an eine andere Person weiter, gibt er zugleich die Mittel zur Erzeugung der elektronischen Form seiner eigenhändigen Unterschrift an diese weiter. Diese Weitergabe ist aber für den Empfänger der qualifiziert elektronisch signierten Daten nicht erkennbar. Aus seiner Sicht hat der Signaturschlüssel-Inhaber diese Signatur erstellt. Deshalb tritt die andere Person, die mit der weitergegebenen Signaturkarte signiert, nach außen nicht als Vertreter des Signaturschlüssel-Inhabers auf, sondern als Signaturschlüssel-Inhaber selbst. Die rechtlichen Folgen treffen also zunächst den Signaturschlüssel-Inhaber unmittelbar. Bei einem möglichen Missbrauch der Signaturmittel (Karte und PIN) ist somit der Signaturschlüsselinhaber mit dem Beweis des Missbrauchs belastet.“

Der Missbrauch der Signaturkarte (d.h. Nutzung durch andere als den Signaturkarteninhaber) kann zudem zur **Unwirksamkeit von Rechtshandlungen** führen. 14

Der BGH hat hierzu **schon 2010** entschieden:²

„Bei einer elektronisch übermittelten Berufungsbegründung muss die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes geprüft und sich zueigen gemacht hat.“

Auch bei Einreichung im Original oder per Fax **muss** eine eigenhändige Unterschrift des Anwalts angebracht werden.³ Nach Ansicht des BGH muss daher auch bei elektronischer Einreichung die qeS, um gleichwertig zur eigenhändigen Unterschrift des Anwalts zu sein, auch vom Anwalt selbst angebracht werden.⁴ 15

Inhaltlich ähnlich hat der BGH zum Thema **Blankounterschrift (Schriftform)** entschieden, dass die Verwendung einer Blankounterschrift nur dann zulässig ist, wenn der Anwalt *„den Inhalt des Schriftsatzes so genau festgelegt hat, dass er dessen eigenverantwortliche Prüfung bestätigen kann.“*⁵ Nach Ansicht des BGH ist das im Einzelfall bei einem *„weitgehend formalisierten Text“* der Fall, scheidet jedoch bei Rechtsmittelbegründungen *„regelmäßig aus, weil der Anwalt die ihm obliegende eigenverantwortliche Prüfung hier nur bestätigen kann, wenn er den Text im Einzelnen kennt.“*⁶ 16

Es reicht auch nicht ein Diktat aus, um die Vorgaben zu erfüllen,⁷ da gerade bei längeren Schriftsätzen auch Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden können. Es ist vielmehr bei der Schriftform der Ausdruck nochmals zu prüfen, Entsprechendes gilt für die elektronische Signatur.⁸

Angeführt hatte der BGH auch, dass nicht vorgetragen worden war, dass die Mitarbeiterin die Signaturkarte des Anwalts weisungswidrig genutzt hatte. Dies hätte nach unserer Auffassung auch nichts genutzt, da nach § 26 Abs. 1 RAVPV die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dieses keiner weiteren Person überlassen dürfen und die dem Zertifikat zugeordnete Zertifikats-PIN **geheim zu halten** haben.

Der Postfachinhaber hat gem. § 26 Abs. 2 RAVPV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein auf einer Hardwarekomponente gespeichertes Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist, dass die einem Zertifikat zugeordnete Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt 17

2 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10 (LG Potsdam v. 10.5.2010 – 2 S 1/10), NJW 2011, 1294 = AnwBl 2011, 295 = BGHZ 188, 38 = BRAK-Mitt 2011, 77 L = FamRZ 2011, 558 = MDR 2011, 251.

3 BGH v. 23.6.2005 – V ZB 45/04, NJW 2005, 2709; BGH v. 20.7.2010 – KZR 9/09, NJW 2010, 3661 Rn 11 m.w.N.

4 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, NJW 2011, 1294, vgl. auch BVerwG v. 14.9.2010 – 7 B 15/10.

5 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, NJW 2011, 1294.

6 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, NJW 2011, 1294 unter Verweis auf BAG NJW 1983, 1447.

7 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, NJW 2011, 1294.

8 BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, NJW 2011, 1294.

geworden ist oder dass sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt Zugriff genommen werden könnte.

Somit ergibt sich nicht nur ein Verbot der Weitergabe; vielmehr ist sogar die **unbefugte Kenntnisnahme** vom Zertifikatsinhaber zu **verhindern**. Die Weitergabe von beA-Karten (Basis und auch Signatur) und dazugehörigen PIN an Mitarbeiter zieht somit nicht nur ggf. verfahrensrechtliche (Unwirksamkeit von Rechtshandlungen) und evtl. materiell-rechtliche Konsequenzen (Schadensersatzanspruch des Auftraggebers) nach sich, sondern ist ein berufsrechtlicher Verstoß, der entsprechend geahndet werden kann.

Nach Ansicht des LG Potsdam kann ein postulationsfähiger Anwalt zwar einen Schriftsatz für den Kollegen mit qeS signieren, wenn er den Schriftsatz durchgelesen und sich dessen Inhalt zueigen gemacht hat; er hat hierbei aber seine eigene Signaturkarte und nicht die des Kollegen zu verwenden.⁹

18

Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann der Postfachinhaber darüber hinaus nicht auf andere Personen übertragen, § 20 Abs. 3 S. 5 RAVPV, der gem. § 32 Abs. 2 RAVPV am 1.1.2018 in Kraft tritt. Der Ordnungsgeber begründet die Regelung in § 20 Abs. 3 S. 5 RAVPV wie folgt:¹⁰

19

„Nach Absatz 3 Satz 4 kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber anderen Personen auch die Befugnis einräumen, Nachrichten aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus zu versenden. Das Recht zur Übermittlung von nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO n.F. kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber nach Absatz 3 Satz 5 jedoch nicht auf andere Personen übertragen. Nach der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Neufassung des § 130a Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 ZPO n.F. soll das qualifizierte elektronische Signieren von Dokumenten nur dann entbehrlich sein, wenn dokumentiert ist, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person (hier also die Inhaberin oder der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) mit derjenigen identisch ist, die das Dokument verantwortet (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 25, rechte Spalte), wobei die Übernahme der Verantwortung aus der (einfachen) Signatur folgt. Anderenfalls wäre nicht hinreichend gesichert, dass der Versand des nur einfach signierten Dokuments von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber authentifiziert war. Die eventuelle Regelung weitergehender Anforderungen an die Versendung von Nachrichten auf einem sicheren Übermittlungsweg bleiben der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO n.F. vorbehalten.“

Das Verbot der Weitergabe der Signaturkarte ergibt sich zudem aus dem Signaturgesetz.¹¹

20

Anwälte dürfen auch im Zeitalter des beA klassische Sekretariatsaufgaben delegieren. Bei schuldloser **Fristversäumnis** kann unter den Voraussetzungen der §§ 233 ff. ZPO **Wiedereinsetzung** gewährt werden, bei entsprechendem Verschulden der Partei oder ihres Anwalts nicht (§ 85 Abs. 2 ZPO). Bei schuldhafter Fristversäumnis von Anwalt oder Partei ist Wiedereinsetzung nicht möglich. Sofern aber ein Mitarbeiter schuldhaft eine Frist versäumt, weil z.B. klare Arbeitsanweisungen nicht beachtet werden, kann Wiedereinsetzung dann gewährt werden, wenn dem Anwalt kein Verschulden bezogen auf die Büroorganisation vorgeworfen werden kann.

21

Hinweis

Bitte beachten Sie: Sofern der Anwalt seiner Mitarbeiterin/seinem Mitarbeiter erlaubt, mit der Anwalts-beA-Karte im Postfach aktiv zu werden, wird die Aktivität im Benutzer- und **Nachrichtenjournal des beA** dem Anwalt zugeordnet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei schuldhaften Fristversäumnissen, verursacht durch Mitarbeiter, dürfte nach unserer Auffassung wohl nur schwer zu

22

⁹ LG Potsdam v. 29.4.2010 – 11 S 104/09, juris.

¹⁰ RAVPV v. 10.8.2016 – BR-Drucks 417/16.

¹¹ Vgl. *Rofnagel*, BB 2007, 1233, 1235.

erreichen sein, selbst wenn es sich um einen Fehler im Rahmen einer erlaubt delegierbaren Aufgabe handelt, die zum Fristversäumnis geführt hat. Denn es ist damit zu rechnen, dass Gerichte sich die entsprechenden Nachrichtenjournalen vorlegen lassen. Man würde dann eidesstattlich versichern müssen, dass trotz Dokumentation der Anwaltsaktivität der Mitarbeiter den Fehler verursacht hat. Nach unserer Auffassung dürfte in solchen Fällen auch der Einsatz der Berufshaftpflichtversicherung zweifelhaft sein.

Tipp

Wir empfehlen, beA-Karte (gleich ob Basis oder Signatur) und die dazugehörige PIN ähnlich sicher wie eine EC- oder Kreditkarte aufzubewahren und die gesetzlichen Verbote der Weitergabe im eigenen Interesse zu beachten.

Hinweis

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen kurzen Auszug aus dem aktuell erschienenen Buch: **Jungbauer/Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV**, 2. Aufl. 2017, 322 Seiten, Deutscher Anwaltverlag. Der Textauszug wurde dem Kapitel „§ 2 Signaturen und Zeitstempel“, S. 46 ff. entnommen und für die gesonderte Veröffentlichung bearbeitet.

23

D. beA: Nachrichten erstellen und mit und ohne Signatur versenden

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Die Pflicht zur Nutzung des beA erfolgt stufenweise:

24

■ 1.1.2018: Lesen

Der Rechtsanwalt (RA) ist verpflichtet, Eingänge im beA zur Kenntnis zu nehmen (§ 31a Abs. 6 BRAO n.F. ab 1.1.2018). Die Beantwortung dieser Eingänge kann dann auch auf herkömmlichem Weg erfolgen. Ein Versand aus dem beA ist noch nicht erforderlich.

■ 1.1.2020: Senden

Jedes Bundesland kann festlegen, wann dort der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) verpflichtend wird. Dann ist der RA verpflichtet, auch aus dem beA zu senden. Dies betrifft auch das Mahnverfahren, soweit noch Mahnbescheide über online-mahnantrag.de erstellt, ausgedruckt und per Post übermittelt werden.

■ Spätestens 1.1.2022: Nur noch elektronische Einreichung möglich (§ 130d ZPO n.F., ab 1.1.2022)

Entfall des „Flickentepichs“, flächendeckende Nutzung in allen Bundesländern verpflichtend.

I. Legen Sie Regeln für Ihre Kanzlei fest

1. Ab wann soll das beA in welcher Art und Weise genutzt werden?

Die Übergangsregelung in § 31 RAVPV¹² soll helfen, den Umgang mit beA zu üben und in der Kanzlei die Arbeitsabläufe auf die Arbeit mit beA abzustimmen. 25

Die Integration von beA in Anwaltssoftware wird erst im Laufe des Jahres 2017 erfolgen. Empfehlenswert ist, bereits jetzt mit beA zu beginnen, damit die **Übungsphase** ausreichend lang bemessen ist.

Bis zum 31.12.2017 können Sie beA testen, sofern Sie „keine berufsbezogenen Mitteilungen“ versenden. Dazu empfiehlt es sich, den **Nachrichtentyp „Testnachricht“** auszuwählen.

Praxistipp

Erstellen Sie einen **Zeitplan für Ihre Kanzlei**:

- Wann beginnen Sie mit beA?
- Wie lange dauert die Übungsphase?
- Wann wollen Sie aus beA heraus senden?
- Mit wem wollen Sie kommunizieren?

2. Erklärung der Empfangsbereitschaft (bis 31.12.2017)

Wer beA schon jetzt aktiv nutzen will, kann dies mit dem **Nachrichtentyp „Allgemeine Nachricht“** oder **„Mahn-Antrag“** tun. 26

Schutzschriften (§ 945 ZPO) müssen bereits seit dem 1.1.2017 ausschließlich elektronisch beim Zentralen Schutzschriftenregister¹³ eingereicht werden. Wer hierfür das beA nutzt, erklärt damit ebenfalls seine Empfangsbereitschaft.

Damit hat der Postfachinhaber (= RA) die Verpflichtung, sein beA regelmäßig auf eingegangene Nachrichten zu überprüfen. Durch die Option der **„Eingangsbenachrichtigung“** in den Einstellungen (vgl. *Cosack*, eBroschüre ERV Ausgabe 1/2017, Rn 22) bekommt der RA eine Nachricht in sein normales E-Mail-Postfach und kann dann im beA die Nachricht abrufen.

3. Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen

Der „Zugang von Mitteilungen“ entspricht dem bislang per Briefpost oder Telefax vom Gericht übersandten Posteingang. 27

„Zustellungen“ gegen Empfangsbekanntnis (EB) können **nur mit der Mitwirkung des RA** erfolgen. Unabhängig vom tatsächlichen Eingang im beA muss der RA das EB zur Kenntnis nehmen und kann dann die Zustellung bestätigen.

Bis zum 31.12.2017 ist dies auf beliebige Art und Weise möglich, ab dem 1.1.2018 wird das EB ausschließlich elektronisch übermittelt. Aber auch dann kann der RA das Datum der Zustellung (Kenntnisnahme) selbst bestimmen, die Angst vor Fristen, die ohne Kenntnis des RA zu laufen beginnen, ist unbegründet.

¹² RAVPV, BGBl I 45, 2167.

¹³ <https://schutzschriftenregister.hessen.de>.

4. Welche Signaturen sollen für welchen Zweck genutzt werden?

Wann haben Sie bei Ihrer bisherigen papierbasierten Arbeit ein Schreiben unterzeichnet? Immer dann, wenn ein **Schriftformerfordernis** besteht. Auch beim ERV wird unterschieden, wann welche Signatur erforderlich ist. **28**

a) Einfache elektronische Signatur

Jeder kennt die „einfache Signatur“: die Namenswiedergabe. Es ist **nicht überprüfbar**, ob der Urheber/Absender identisch ist und ob die Nachricht nach der Erstellung verändert wurde. Sie wahrt im ERV nicht die Schriftform. **29**

b) Fortgeschrittene elektronische Signatur

Bei einer „fortgeschrittenen Signatur“ nach § 2 Abs. 2 SigG, die nicht im BGB geregelt ist, handelt es sich um einen **Signatur Schlüssel ohne Identitätsprüfung**, beispielsweise ein Softwarezertifikat. Auch diese wahrt nicht die Schriftform. **30**

c) Qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 2 Nr. 3 SigG, § 126a BGB, § 130aZPO)

Nur die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) **ersetzt** im Rechtsverkehr die **eigenhändige Unterschrift**. Die Anbringung einer qeS ist einfach: Mit Besitz der Karte (beA-Karte Signatur oder einer anderweitigen Signaturkarte) und der Kenntnis der PIN kann der Karteninhaber durch das Einstecken der Karte in das Lesegerät und die Eingabe der PIN elektronisch unterschreiben, vergleichbar mit dem elektronischen Bezahlen durch EC- oder Kreditkarte. **31**

Durch die qeS erhält das Dokument ein **Datum in elektronischer Form**,

- das zur Authentifizierung dient, ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet ist und hierdurch die **Identifizierung ermöglicht**,
- das mit Mitteln erzeugt wurde, die der Signaturkarten-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- das mit den Daten, auf die es sich bezieht, so verknüpft ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
- das auf einem zum Zeitpunkt seiner Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruht und
- mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt wurde.¹⁴

Soll das Dokument nachträglich verändert werden, ist die Signatur zu entfernen und das Dokument muss **nach der Korrektur neu signiert** werden. **32**

Die **qeS ist ausschließlich durch den RA selbst** vorzunehmen. Der Berufsträger ist verpflichtet, die beA-Karte in seinem Gewahrsam zu belassen und hat seine PIN geheim zu halten (§ 26 RAVPV). Kein RA käme auf die Idee, die Unterschriftenmappe seiner Mitarbeiterin mit dem Hinweis „Üben Sie mal meine Unterschrift, dann können Sie zukünftig unterschreiben“ zu übergeben. **33**

Mit der entsprechenden **Rechtevergabe durch den RA** kann der Mitarbeiter mit der Mitarbeiterkarte alle erforderlichen Maßnahmen im beA vornehmen – mit Ausnahme der Signatur. Daher ist es auch gar nicht erforderlich, dass der RA seine beA-Karte einem Dritten überlässt.

Will der RA bis zum 31.12.2017 rechtsverbindlich über das beA versenden, muss der Schriftsatz mit einer qeS versehen sein. Dazu ist beim Nachrichtenanhang die Entscheidung zwischen „Anlage“ und „Schriftsatz“ zu treffen. Wählt man „Schriftsatz“ aus, kann die Nachricht nur versendet werden, wenn eine qeS erfolgt. **34**

¹⁴ Müller, eJustice-Praxishandbuch, S. 72.

Hinweis

Bis 31.12.2017: Rechtsverbindlich versenden nur mit qeS!

Die Erleichterung, die ab 1.1.2018 durch die Neufassung des § 130a ZPO¹⁵ möglich wird, wenn die Übertragung auf einem sicheren Übermittlungsweg (= beA) erfolgt und das Dokument mit einer einfachen Signatur versehen ist, birgt Haftungsrisiken: Nur dann, wenn der RA selbst versendet, kann auf die qeS verzichtet werden. Wird das Dokument von einem Mitarbeiter versendet, muss es weiterhin mit einer qeS versehen sein.

35

Hinweis

Ab 1.1.2018: Ohne qeS möglich, sofern der RA selbst versendet!

Praxistipp

Nutzen Sie die qeS als Qualitätskontrolle! Alle mit einer qeS versehenen Dokumente sind durch den RA geprüft. So können Sie die Arbeitsteilung mit Ihren Mitarbeitern beibehalten.

36

II. Erstellen von Nachrichten

Melden Sie sich an Ihrem beA an. Eine Nachricht kann **aus jeder Maske heraus** erstellt werden, egal, an welcher Stelle Sie sich befinden.

37

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf den Beitrag „Die elektronische Einreichung mittels beA“ von Mardorf, eBroschüre ERV Ausgabe 1/2017, Rn 36 ff., verwiesen. Dieser wird aus Kanzleisicht ergänzt:

1. Elektronischer Briefkopf

Sofern noch nicht vorhanden, lassen Sie sich einen elektronischen Briefkopf mit allen Kommunikationsdaten und Ihrer Corporate Identity erstellen. Achten Sie darauf, dass die Briefkopfdatei so kompakt erstellt wird, dass kein unnötiger Speicherplatz belegt wird.

38

¹⁵ 10.10.2013 ERV-FördG BGBl I 13, 3786.

2. Empfänger (1)

Grundsätzlich sind alle RAe und Gerichte im beA-Verzeichnis des beA enthalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle auch empfangsbereit sind. Prüfen Sie vor der Versendung bei den Gerichten in der jeweiligen Verordnung¹⁶ der Bundesländer, welches Gericht bereits für den ERV geöffnet ist. Übernehmen Sie dann die empfangsbereiten Gerichte in Ihr persönliches Adressbuch (in einer geöffneten Nachricht mit dem Button „Sonstige Funktionen: Adressen in mein Adressbuch übernehmen“).

39

3. Nachrichtentyp (3)

Solange Sie üben wollen, verwenden Sie den Nachrichtentyp „Testnachricht“.

40

4. Feld: Nachrichtentext (7)

Betrachten Sie dieses Feld wie einen Briefumschlag. Es kann genutzt werden, um darauf hinzuweisen, wenn eine Nachricht die zulässige Dateigröße (derzeit 30 MB und 100 Anlagen) überschreitet, dass weitere Nachrichten folgen.

41

Praxistipp

Lassen Sie das Feld einfach leer!

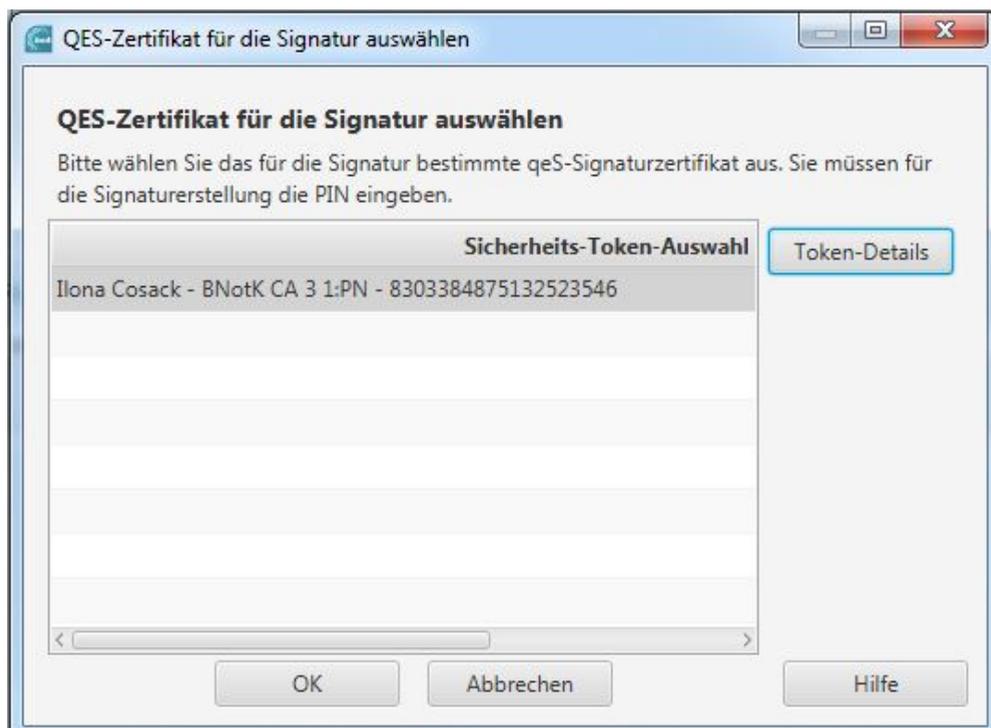
III. Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur

Signieren Sie direkt im beA:

42

Laden Sie den Anhang hoch und entscheiden sich für „Neue Signaturen erstellen“. Wählen Sie dann die Signaturkarte aus

¹⁶ <https://bea-abc.de/lexikon/landesverordnung/>



und geben Sie nach Aufforderung Ihre PIN am Lesegerät ein. Damit haben Sie das Dokument rechtsverbindlich unterschrieben.

In der Nachricht wird zusätzlich die Signaturdatei (.p7s) angezeigt. Mit einem Klick auf das Symbol rechts neben der Lupe erfolgt die Signaturprüfung. Das Prüfprotokoll weist ein positives Ergebnis auf.

43

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe	
ZSSR.pdf.p7s	Signatur		2 KB	
ZSSR.pdf		Anlage	270 KB	Erfolgreich

Prüfprotokoll vom 22.04.2017 00:59:12 - Mozilla Firefox

<https://schulung.bea-brak.de/bea/messages/create/createMessage.xhtml?postboxid=100808&dswid=-9774>

Prüfprotokoll vom 22.04.2017 00:59:12

Zusammenfassung und Struktur

PKCS#7-Dokument: ZSSR.pdf.p7s	
Signaturform	Signatur ohne Dokumenteninhalt
Inhaltsdaten	ZSSR.pdf
Autor	Ilona Cosack Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.

Danach kann das Dokument entweder gespeichert (befindet sich dann im Ordner „Entwürfe“) oder direkt gesendet werden (befindet sich dann im Ordner „Gesendet“). 44

Hinweis: Vorschau auf Ausgabe 3/2017

Im nächsten Beitrag erfahren Sie, wie Sie Nachrichten exportieren und diese aufbewahren. Auch auf der Seite <https://bea-abc.de> informiert die Autorin über Neuigkeiten in Sachen beA.

E. Wichtige Veranstaltungen zum ERV: Welche neuen Entwicklungen zeichnen sich ab?

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. EDV-Gerichtstag – Vorankündigung

Der 26. Deutsche EDV-Gerichtstag findet vom **20.–22.9.2017 in Saarbrücken** statt. 45

Am Mittwochnachmittag (20.9.2017) werden in verschiedenen Kurzvorträge und Demonstrationen Themen der IT-Sicherheit behandelt.

Am Donnerstagsvormittag (21.9.2017) hält der Vizepräsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Dr. Gerhard Schabhüser die Eröffnungsrede.

Über den elektronischen Rechtsverkehr und e-Justice im diesjährigen Großbritannien informiert anschließend Chantal-Aimée Doerries QC (in deutscher Sprache)

Am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag tagen dann verschiedene Arbeitskreise u.a. zu den Themen

- Themenschwerpunkt elektronische Kommunikation/**elektronische Postfächer (beA, beNo, BePo)**
- **Elektronischer Prozess (Zivil- und Strafprozess)** unter der Beteiligung des Gastlandes Großbritannien
- **Schnittstellen** zwischen E-Government/E-Justice
- **Massenverfahren** in Strafsachen

In den von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung (BLK) Arbeitskreisen verantworteten Arbeitskreisen wird umfassend über die IT-Entwicklungen in der Justiz des Bundes und der Bundesländer informiert werden.

Die Firmenbegleitausstellung bietet die **einmalige Gelegenheit**, sich an einem Ort **über fast alle wesentlichen IT-Lösungen zu informieren**, die im Rahmen von e-Justice für die Justiz, aber auch die Anwaltschaft von Bedeutung sind. 46

Besonders hervorzuheben sind auch die Rahmenveranstaltungen wie das traditionelle ungezwungene **Go-Together bei juris** am Mittwochnachmittag und das gemeinsame festliche Abendessen am Donnerstagabend im historischen E-Werk in Saarbrücken.

Natürlich ist auch während der Veranstaltung der guten saarländischen Tradition folgend für das leibliche Wohl der Besucher hervorragend gesorgt. So bietet sich zwischen den Arbeitskreisen und bei den Vorführungen der Firmen an ihren Ausstellungsständen eine **gute Gelegenheit zum „Networking“**.

II. Veranstaltungen zur elektronischen Akte

Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ wird aller Voraussicht nach in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Der Bundestag berät am 27. Mai unter TOP 27 in 2./3. Lesung den Entwurf. Der Abschluss im Bundesrat soll dann am 12.6.2017 folgen. Die Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat gilt als sicher. 47

Danach wird die **verbindliche elektronische Akte nicht nur im Strafverfahren**, sondern in allen gerichtlichen Verfahren sehr schnell Realität, mit der sich auch Anwältinnen und Anwälte – und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – befassen müssen. Zwar enthält das Gesetz bis zum Zeitpunkt der flächendeckenden verbindlichen elektronischen Akte einen recht weit gestreckten Zeitplan bis zum 1.1.2026. Jedoch können bei den Gerichten bereits zu viel früheren Zeitpunkten führende elektronische Akten eingeführt werden. Damit stellt sich für die Anwaltschaft bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt die Frage, wie praktisch mit elektronischen Gerichtsakten umgegangen werden kann und soll.

Um diese Fragestellungen gerade aus der Sicht der Praxis zu beleuchten, trafen sich am 14.3.2017 auf Einladung der Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages in der Landesvertretung des Saarlands in Berlin namhafte Strafverteidiger als Vertreter des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer sowie Richter, Staatsanwälte und eine Vertreterin der Softwareindustrie, um mit den zuständigen Referatsleitern und Referenten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die damit verbundenen möglichen Folgen für die Anwaltschaft – speziell in Strafverfahren – zu erörtern. 48

Anhand der zentralen Vorschriften des aktuellen Gesetzentwurfs zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 32 ff. StPO-E) wurden verschiedene für die anwaltliche Praxis – und speziell das Akteneinsichtsrecht – besonders relevante Fragen erörtert:

- **Wie wird eine elektronische Akte künftig aus elektronischen und Papierdokumenten gebildet?**
- **Was wird künftig die elektronische Akte sein, in die Akteneinsicht gewährt werden kann?**
- **Welche Dokumente werden nur an der Dienststelle besichtigt werden können?**

Da es sich bei den nach der Formulierung des Gesetzgebers als „Ausgangsdokumente“ bezeichneten Eingängen um die Originale der in das Format der Akte (voraussichtlich PDF/A) überführten Schriftstücke handelt, deren Verlust bei Herausgabe zu besorgen ist, hat der Gesetzgeber hierfür, wie bereits für die Originalbeweismittel, nur ein **Besichtigungsrecht in den Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts** vorgesehen. 49

Eine wesentliche Rolle spielten überdies die verschiedenen Arten von **Metadaten, die bei der Anlegung und Bearbeitung einzelner Dokumente sowie der Akte automatisch entstehen** (z.B. Erstellungsdatum, Verfasser) oder vergeben werden können (z.B. Dokumentenart, Schlagworte zur inhaltlichen Erschließung des Dokuments). Dabei kann es sinnvoll und sachgerecht sein, diese Zusatzinformationen dem Empfänger oder Nutzer eines Dokuments zur Verfügung zu stellen. Es können aber auch Gefahren dadurch auftreten, dass solche Metadaten mit den vom Mandanten übergebenen Dokumenten bereits über deren Rechtsvertreter kontrolliert oder unkontrolliert zur Akte gelangen.

Schwerpunkte der lebhaften und facettenreichen Diskussion betrafen die Regelung der **Akteneinsicht des Beschuldigten selbst und des Verletzten**. Eine Rolle spielte dabei auch die Pflicht zur späteren Löschung der Akten und die Ungewissheit, wie ein verpflichtendes Löschen der zur Einsicht übermittelten elektronischen Akten bzw. Aktenauszüge bei diesem Personenkreis sichergestellt und überprüft werden kann. 50

Eingehend erörtert wurde ferner die Frage der **Weitergabe der elektronischen Akte an den inhaftierten Beschuldigten**. Bedarf es hierzu einer Ergänzung der Regelungen in § 148 StPO oder muss die Ausgestaltung der Übergabe der Ermittlungsakten in Dateiform in den Vollzugsvorschriften der Länder geregelt werden?

Ein weiteres Thema war die Einsicht in Dateien, die nicht dem Aktenformat entsprechen, sondern nur als Ausdruck zu den Akten genommen werden. Zu nennen sind hier neben **Ton- und Videoaufzeichnungen** Berechnungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit Tabellenkalkulationsprogrammen erstellt wurden. So findet sich z.B. in der herkömmlichen Papierakte nur der Ausdruck eines Excel-Rechenblattes, nicht aber die **Excel-Datei** selbst. Die Nachprüfung der Ergebnisse dieses Rechenblattes ist daher nur mit großer Mühe möglich. Entsprechendes gilt z.B. für Protokolle von Telefonmitschnitten, bei denen sich gerade bei in Fremdsprachen geführten Gesprächen die zusätzliche Frage der zutreffenden Übersetzung stellt.

51

In diesem Zusammenhang wurde erörtert, ob es im Interesse einer „Waffengleichheit“ zielführend wäre, wenn allen Verfahrensbeteiligten nicht nur Ausdrücke und Abschriften zur Verfügung gestellt werden, sondern auch Kopien der zugrundeliegenden Originaldateien, die eine schnellere Überprüfung z.B. der bei Excel verwendeten Formeln bzw. eigene Übersetzung fremdländischer Telefonmitschnitte ermöglichen. Hierbei kann es z.B. **elektronische Beweisstücke** geben, die ohne ein spezielles Softwareprogramm nicht lesbar oder anschaulich sind. So wurde als Beispiel ein CAD-Programm genannt. Nur bei Standardsoftware wie z.B. Excel kann man davon ausgehen, dass diese beim Anwalt vorhanden sein dürfte. Das Problem ist allerdings nicht neu, sondern kann sich schon bei herkömmlicher Aktenführung stellen.

Ebenfalls angesprochen wurde die Frage, ob zu einer solchen Besichtigung von der Justiz auch die entsprechenden Softwareprogramme zur Verfügung gestellt werden müssen, die erst eine Einsicht in diese Dateien ermöglichen. Dies dürfte bei Besichtigung vor Ort unproblematisch sein, bei Herausgabe einer Kopie der Dateien aber namentlich zu lizenzrechtlichen Problemen führen. Es wurde die – visionäre – Idee aufgeworfen, ob man die elektronischen Beweismittelobjekte in einer Art „virtuellem Asservatenraum“ aufbewahren und den jeweils Berechtigten dort darauf zugreifen lassen könnte. Als Beispiel wurde das elektronische Urkundenregister der Bundesnotarkammer genannt.

Um vor allem den Vertretern der Anwaltschaft einen Einblick in die staatsanwaltschaftliche und richterliche Arbeitsweise mit einer elektronischen Akte zu geben, wurde beispielhaft der **ergonomisch elektronische Arbeitsplatz in der Justiz (e2A)** für den Länderverbund Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Saarland präsentiert.

52

In einer Fortsetzungsveranstaltung sollen auch die beiden anderen in Deutschland entwickelten e-Akten-Lösungen vorgestellt werden. Außerdem ist beabsichtigt, das inzwischen weitgehend fertiggestellte Akteneinsichtsportal zu präsentieren. Diese Veranstaltung wird am 31.5.2017 wieder in der Landesvertretung des Saarlands in Berlin stattfinden.

III. Symposium zur Umsetzung der eIDAS-VO in Deutschland – Vorankündigung

Der EDV-Gerichtstag veranstaltet **am 22.6.2017** in der Landesvertretung des Saarlandes in Berlin das zweite Symposium zur Umsetzung der eIDAS-VO in Deutschland.

53

Ziel ist es, über die aktuellen Entwicklungen der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung zu informieren und mit hochrangigen Experten der EU-Kommission, der beteiligten Ministerien, BNetzA und BSI sowie der betroffenen Wirtschaft zu diskutieren. Dabei werden auch die (rechtspolitischen) Auswirkungen auf deutsche Anwender in Verwaltung und Wirtschaft thematisiert werden. Neben der Sicht des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden insbesondere auf das dann voraussichtlich verabschiedete Vertrauens-

dienstegesetz wird sowohl die Unternehmens- und Produktsicht als auch die Perspektive der Standardisierung beleuchtet.

IV. Symposium „Die E-Akte und strukturierter Parteivortrag“ – Vorankündigung

Der EDV-Gerichtstag und die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) veranstalten unter dem Titel „Die E-Akte und strukturierter Parteivortrag – alter Wein oder ist die Zeit jetzt reif?“, am 6.8.2017 in Berlin in der Landesvertretung des Saarlandes ein Symposium. 54

Lang lang ist es her – bereits im Jahre 1990 hatte der damalige Vorsitzende eines Senates beim OLG Stuttgart, Rolf Bender, die Idee entwickelt, allen Verfahrensbeteiligten mit **strukturierter Sachvortrag** die Arbeit zu erleichtern. Diese Überlegungen, die damals unter dem Begriff „Stuttgarter Modell“ eine gewisse Bekanntheit erlangt haben, waren ihrer Zeit geradezu um Lichtjahre voraus, so dass diese Überlegungen und Vorarbeiten bedauerlicherweise weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Diese Überlegungen haben sich z.T. am Vorbild der Schriftsätze im englischen Recht orientiert. Dort macht der Richter allen Beteiligten verbindliche Strukturierungsvorgaben für den anwaltlichen Vortrag. Anhand einer solchen Strukturierung – so die Überlegungen von Bender – kann der wechselseitige Sachvortrag bei elektronischer Aktenführung mit Hilfe des Computers quasi für jeden Bearbeiter – nicht nur den Richter, sondern auch den Anwalt – quasi elektronisch „vorsortiert“ werden. Über diesen historischen Vorläufer wird auf der Veranstaltung informiert werden.

Der 70. Deutsche Juristentag 2014 hat in Hannover zur Reform des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens die Beschlüsse Nr. 13 und 15 gefasst:

13. Über verbindliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren. (angenommen 41:38:5)

15. Damit verbunden wird eine Verpflichtung des Gerichts zu vertiefter Prozessleitung, die bei Wahrung des rechtlichen Gehörs zu einer Abschichtung des Vortrages führt. (angenommen 46:30:8)

Diese These greift RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier in seinem Aufsatz¹⁷ auf und fordert, über verbindliche Regelungen sicherzustellen, dass die Parteien ihren **Vortrag zum rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen strukturieren**. Er stellt hierzu im Rahmen einer Bestandsaufnahme fest, dass im heutigen Zivilprozess jeder „nach seinen persönlichen Vorlieben aufs Geratewohl, nicht selten am Thema und regelmäßig am Vortrag des Gegners vorbei schreibe“, man könne von einem Austausch „formloser Parteiaufsätze“ sprechen. Dies sei auf die Vorstellung des historischen Gesetzgebers von einem vollständig durch den Mündlichkeitsgrundsatz geprägten Zivilprozess zurückzuführen, in dem vorbereitende Schriftsätze kaum Bedeutung haben. 55

Da heute der **Zivilprozess durch starke Elemente der Schriftlichkeit geprägt** werden, sei dies nicht mehr zeitgemäß und führe zu einer „grandiosen Verschwendung richterlicher Arbeitskraft“, wenn dieser den relevanten Sachvortrag mühsam herausfiltern müsse. Der Beibringungsgrundsatz müsse daher dahingehend weiterentwickelt werden, dass der **schriftliche Parteivortrag vertikal strukturiert** werde: Der Streitstoff müsse bereits in der Klageschrift „entlang“ der Voraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage vorgetragen werden. Entlang diesen Vorgaben müsse sich der Beklagte zum Tatsachenvortrag des Klägers erklären. Wenn der Beklagte seinerseits Einreden erhebt, müsse er diese seinerseits strukturieren, während der Kläger sich wiederum daran zu orientieren habe. Aufgabe des Gerichts sei es, diesen Verfahrensabschnitt durch frühzeitige Hinweise zu flankieren.

¹⁷ Gaier, Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, ZRP 2015, 101 ff.; online JurPC Web-Dok. 133/2015, Abs. 1–22.

Er ist der Ansicht, dass es im Zeitalter eines „IT-gestützten Zivilprozesses“ bei einer solchen Strukturierung technisch ein Leichtes sei, „auf Knopfdruck“ eine Gegenüberstellung des Prozessstoffs zu generieren. Prof. Dr. Gaier wird in der Veranstaltung über seine Vorstellungen referieren.

Der Gesetzgeber hat im Übrigen bereits die ersten gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Überlegungen geschaffen. Denn zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe sieht § 130c ZPO n.F. die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung **elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren** einzuführen. Die Formulare sollen für jedermann kostenlos auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform verfügbar und barrierefrei ausgestaltet (§ 191a GVG) sein.

56

Ziel dieser Vorschrift ist nicht, die Anwaltschaft zur Nutzung von Formularen am Bildschirm zu zwingen. Entscheidend für die Justiz als Empfänger ist nicht das Formular, sondern es sind vielmehr die daraus entnehmbaren Daten. Ein Formular ist – IT-technisch gesehen – eine Datensatzbeschreibung, in die der Anwender strukturiert die gewünschten Daten eintragen muss. Natürlich kann dieses Formular mit den eingetragenen Daten ausgedruckt oder als Textdokument elektronisch verschickt werden. Die Daten müssen dann aber wieder manuell extrahiert, also ausgelesen werden.

Viel effektiver ist es daher, wenn der Computer direkt beim Anwender die Daten aus dem Formular ausliest und in Form eines reinen Datensatzes an die Gerichte überträgt. Dieser Datensatz kann dann – ohne fehleranfälligen Eingabeaufwand – beim Empfänger automatisch verarbeitet werden.

57

Überall dort, wo in der Praxis ohnehin z.B. in Anwaltsprogrammen mit strukturierten Informationen gearbeitet wird, ist diese Datenauslesung bereits im Anwaltsprogramm möglich, so dass anstelle der Texte ein Datensatz übertragen werden kann. Zu denken ist hier z.B. an einen Kostenfestsetzungsantrag, der letztlich aus Adressdaten und einer tabellarischen Zusammenstellung von kostenrelevanten Informationen besteht.¹⁸

Weitergehende Informationen zu den oben vorgestellten Veranstaltungen sind im Internet auf der Seite des EDV-Gerichtstages unter www.edvgt.de abzurufen. Dort kann auch die Anmeldung online vorgenommen werden.

F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Autor: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

I. Kein Verstoß gegen Berufspflichten bei Nutzung eines gesetzlich eröffneten Kommunikationsweges

■ BGH, Beschl. v. 20.12.2016 – AnwZ (Brfg) 52/16

58

Ein Rechtsanwalt stellt einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs, mit welcher über einen Beitragsbescheid entschieden wurde, der u.a. 63 EUR Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach enthielt.

¹⁸ Die Vorarbeiten für den strukturierten Datenaustausch sind in vielen Bereichen schon weit vorangetrieben (s. dazu www.xjustiz.de mit der Übersicht über die bereits vorhandenen Fachdatensätze): Im praktischen Einsatz sind diese Datensätze bereits im Notariat (xNotar) und in Nordrhein-Westfalen beim Datenaustausch der Familiengerichte mit der Deutschen Rentenversicherung.

„Soweit der Zulassungsantrag den Beitragsbescheid betrifft, ist er zulässig, aber unbegründet. Der Kläger verweist auf die allgemeine Presse, der zu entnehmen sei, dass elektronische Daten ganz allgemein nicht vollständig und angemessen gesichert werden könnten; er meint, die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfachs stehe daher in deutlichem Widerspruch zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind damit nicht hinreichend dargelegt. Der Senat hat mit Urte. v. 11.1.2016 (AnwZ (Brfg) 33/15, NJW 2016, 1025 Rn 18) auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers hingewiesen, die nicht ohne besonderen Grund gerichtlich nachprüfbar ist. Ein allgemein gehaltener Hinweis auf die Tagespresse reicht deshalb jedenfalls nicht aus, zumal sich der Anwaltsgerichtshof unter Hinweis auf das genannte Senatsurteil ausführlich mit Fragen der Datensicherheit befasst hat. Ein Rechtsanwalt, der einen gesetzlich eröffneten Kommunikationsweg bestimmungsgemäß nutzt, verstößt im Übrigen nicht gegen seine Berufspflichten.“

II. Keine Beschwerdeeinlegung mit einfacher E-Mail

■ BSG, Beschl. v. 22.2.2017 – B 1 KR 19/16 S

59

Der Kläger in diesem Verfahren hatte eine sofortige Beschwerde beim BSG per einfache E-Mail eingereicht.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Selbst statthafte Rechtsbehelfe – woran es hier fehlt – können beim BSG nicht per einfache E-Mail wirksam eingelegt werden. Die vom Kläger per einfache E-Mail eingelegte „sofortige Beschwerde“ erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 65a SGG für die wirksame Einlegung eines Rechtsmittels durch ein elektronisches Dokument. Eine an das BSG gerichtete Beschwerdeschrift bedarf vielmehr einer hierfür zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur.

Ebenso entschied das **LSG Nordrhein-Westfalen**, Urte. v. 16.3.2017 – L 6 AS 405/17:

60

„§ 65a Abs. 1 SGG wiederum regelt in Ergänzung dazu die näheren Einzelheiten über die Zulässigkeit der Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Gemäß § 65a Abs. 1 S. 2 SGG wird durch Rechtsverordnung die Art und Weise bestimmt, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Nach der vom Sozialgericht bereits benannten **ERVVO SG** (Gesetzes- und Ordnungsblatt NRW 2012, 551) ist, sofern, wie bei der Berufungseinlegung, eine gesetzlich bestimmte Schriftform vorgeschrieben ist, das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprechend dem Signaturgesetz vom 16.5.2001 (BGBl I 2001, S. 876) zu versehen. Mit einer solchen elektronischen Signatur war die von der Klägerin zur Einlegung der Berufung versandte e-Mail vom 27.11.2016 erkennbar nicht versehen. Eine e-Mail ohne solche Signatur ist jedoch nicht ausreichend, um formwirksam Berufung einlegen zu können (vgl. zum Ganzen auch Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Aufl. 2014, § 151 Rn 3 f). Daran fehlt es hier in jedem Fall, weil ein ausschließlich per E-Mail eingelegtes Rechtsmittel ohne elektronische Authentifizierung insoweit schon nicht die erforderliche Schriftform aufweist (vgl. bereits Senatsurt. v. 6.10.2016 – L 6 AS 241/16, unveröffentlicht).“

III. Elektronisches PKH-Gesuch an BSG nur mit qualifizierter elektronischer Signatur

■ BSG, Beschl. v. 30.1.2017 – B 1 KR 14/16 S

61

Der Antragsteller in einem PKH-Verfahren vor dem BSG hatte den Antrag auf PKH nur per einfache E-Mail eingereicht.

Nach § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 114 und 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs. 1 SGG, § 117 Abs. 1, 2 und 4 ZPO) eingereicht werden. Der Bewilligungsantrag des Antragstellers per einfacher E-Mail erfüllt diese Voraussetzung nicht. Ein an das BSG gerichtetes elektronisches PKH-Gesuch bedarf vielmehr einer hierfür zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur.

IV. Kein Anspruch auf Papier-Personalakte

■ VG Köln, Urt. v. 15.12.2016 – 15 K 5144/16

62

Der Kläger in diesem Verfahren hatte beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die avisierte Vernichtung der Personalpapierakte des Klägers zu unterlassen.

Das Gericht entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf Beibehaltung seiner Papierpersonalakte neben der durch die Beklagte eingeführten elektronischen Personalakte hat.

„Die Entscheidung, in welcher Form der Dienstherr Personalakten führt, liegt in seinem Organisationsermessen. Nach § 106 Abs. 1 S. 1 (BBG) kann er die Personalakte in Teilen oder vollständig automatisiert führen. In dieser Bestimmung ist auch die gesetzliche Ermächtigung zur Vernichtung einer bislang als Papierakte geführten Personalakte für den Fall enthalten, dass die Behörde – wie vorliegend – ihre herkömmliche Aktenführung ganz auf eine vollständig elektronische Aktenführung umstellt. Denn bei der vom Gesetz zugelassenen vollständigen elektronischen Aktenführung entfällt die Notwendigkeit, eine papierne Akte nebenher vorzuhalten. Aus der Begründung des Gesetzes, vgl. BT-Drucks 16/7076, S. 125, lässt sich entnehmen, dass eine parallele Führung gleicher Aktenteile in Papierform und in elektronischer Form grundsätzlich zu vermeiden ist und eine ausschließliche elektronische Führung in Betracht zu ziehen ist, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen (etwa eine qualifizierte elektronische Signatur) vorliegen. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine alleinige elektronische Aktenführung sind vorliegend nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten gegeben, so dass die Personalakten in Papierform nicht mehr benötigt werden.“

V. Signierte PDF-Datei als Anhang zu einfacher E-Mail genügt Form des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO

■ BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 6 C 12/15

63

Wird ein Widerspruchsschreiben, das in ein elektronisches Dokument im pdf-Format umgewandelt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, als Anlage mittels einfacher E-Mail an die zuständige Behörde übermittelt, kann ein solches Dokument dem Formerfordernis des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG genügen. Die Behörde muss für schriftformersetzende Dokumente einen Zugang eröffnet haben.

VI. Keine Pflicht, pdf-Attachment in einer E-Mail zu öffnen

■ LG Bamberg, Urt. v. 24.1.2017 – 13 O 263/16

64

Mit Verfügung vom 15.5.2014 hatte der Amtsrichter Termin auf 23.6.2014 (Montag) bestimmt, das persönliche Erscheinen des Klägers und dessen Ladung angeordnet. Die in Belgien zu bewirkende Ladung

wurde von der Geschäftsstelle nicht zeitnah ausgeführt. Die Akten wurden erst am 12.6.2014 dem Präsidenten des LG Bamberg zur Bewirkung der Auslandszustellung vorgelegt, der die Ladung am 13.7.2014 weiterleitete. Der Kläger erhielt sie am 19.7.2014. Am 17.7.2014 verfügte der Richter eine Umladung des Termins vom 23.6.2014 auf den 21.7.2014. Als Grund ist angegeben: „Das Rechtshilfeersuchen wurde durch das LG Bamberg erst am 13.6.2014 bearbeitet und weitergeleitet.“ Weiter verfügte er, den Beklagten vorab per E-Mail von der Umladung zu unterrichten. Die Umladung erreichte den Kläger erst am 1.7.2014. Der (schwerbehinderte) Kläger war zum aufgehobenen Termin mit einer Begleitperson angereist. Er macht nun Schadensersatz gegen den Gerichtspräsidenten geltend.

„Das Gericht ist aber nicht überzeugt davon, dass dem Kläger nach Kenntnismahme der E-Mail klar sein musste, dass der Termin vom 23.6.2014 aufgehoben war. Aus dem Betreff der E-Mail geht insofern überhaupt nichts hervor, außer dass sich die Zeichenkette „Umladung“ im Dateinamen des übersandten PDF-Attachment befindet, der – aus welchem Grund auch immer – in die Betreffzeile der E-Mail übernommen worden ist.

Verkehrsbüblicher Gepflogenheit entspricht es demgegenüber, eine E-Mail mit einer Betreffzeile zu versehen, die den Inhalt der Nachricht erkennen lässt (RFC 1855). Auch aus dem Text der E-Mail geht nicht hervor, dass der Termin vom 23.6.2014 aufgehoben worden war, es wird lediglich auf „anliegende Umladung“ Bezug genommen. Die Umladung selbst befand sich dann – einer gerichtsbekannt in der bayerischen Justiz leider verbreiteten Unsitte folgend – als PDF-Attachment im Inhalt der E-Mail.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger vom Inhalt des PDF-Attachments Kenntnis genommen hat. Er selbst stellt dies in Abrede, er hat allerdings nicht mitgeteilt, welches Endgerät und welche Software er verwendet hat, um an den Inhalt des Attachments zu gelangen, aus dem Zustand, in dem die E-Mail vom Kläger an das hier entscheidende Gericht weitergeleitet worden ist, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit zu folgern, dass der Kläger, beim Versuche das Attachment abzuspeichern, versehentlich die gesamte E-Mail mit einer Dateiendung .pdf abgespeichert hat, mit der Folge, dass die von üblichen Betriebssystemen automatisch zur Anzeige verwendeten Programme – namentlich der kostenfreie Adobe Reader – damit nichts anfangen können, sondern eine defekte Datei melden, obwohl die Information vollständig vorhanden ist (und vom hier entscheidenden Gericht auch entnommen werden konnte).

Die Frage kann indessen dahinstehen: Dem Kläger war es überhaupt nicht zuzumuten, ein PDF-Attachment, das ihm ein ihm bis dahin unbekannter Absender ohne vorherige Absprache zugesendet hatte und das möglicherweise aktive Inhalte aufwies, überhaupt zu öffnen. Es ist bekannt, dass es sich dabei um einen der verbreitetsten Angriffsvektoren für Computerviren handelt, weshalb E-Mail-Teilnehmern allgemein geraten wird, dies nicht zu tun.“